

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Bote für Tirol und Vorarlberg. 1849-1919 1917

67 (30.4.1917) 1917, Nr. 67, 30. April

Blatt für Tirol u. Vorarlberg.

Nr. 67.

Innsbruck, Montag,

den 30. April 1917.

103. Jahrgang.

Das „Blatt für Tirol und Vorarlberg“ erscheint viermal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K., Einzelnummern 10 h.; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zulassung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 50 h. — Monatsbestellungen mit Postverrechnung werden nicht angenommen. Anzeigen werden billigt nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei eingekassiert werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Anzeigen entgegen. Redaktion: Telefon-Nr. 215. Verwaltung: Telefon-Nr. 135.

Ämtlicher Teil.

Kaiserliches Patent vom 26. April 1917,

betreffend die Einberufung des Reichsrates.

Wir Karl der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn, dieses Namens der Vierte, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ic.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bayreuth, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Briga; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ic.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwode der Wojwodschaft Serbien ic. ic.,

tun kund und zu wissen:

Der Reichsrat ist auf den 30. Mai 1917 in unsere Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einberufen.

Gegeben in Lagenburg, am 26. April im eintausendneunhundertundsiebzehnten, Unserer Reiche im ersten Jahre.

Karl m. p.

Clam-Martinić m. p.	Baernreither m. p.
Georgi m. p.	Forster m. p.
Guffarek m. p.	Trnka m. p.
Spitzmüller m. p.	Bobrzyński m. p.
Handel m. p.	Schent m. p.
Urban m. p.	Höfer m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Clam-Martinić!

In ernster Zeit haben Sie, Meinem Rufe folgend, die Leitung Meiner österreichischen Regierung übernommen.

Seither sind Sie Mir mit Ihrem wertvollen Räte stets treu zur Seite gestanden.

In verständnisvollem Eingehen in Meine Bestrebungen haben Sie, unermüdet sorgend um das Wohl Meiner schwer geprüften Völker, die schwierigen Verhältnisse zu mildern verstanden, die der Krieg geschaffen hat.

Bei dem uneingeschränkten Vertrauen, welches Ich Ihnen entgegenbringe, gereicht es Mir zur lebhaften Befriedigung, daß alle Mitglieder Meiner Regierung einmütig sind in dem Bestreben, die Kräfte des Reiches zusammenzufassen zum Wohle aller Meiner Völker.

Gestützt auf dieses Vertrauen, dessen Ich Sie und alle Mitglieder der unter Ihrer bewährten

Leitung stehenden Regierung versichere, können Sie für Ihre von echt österreichischem Geiste getragenen Bemühungen um das Staatswohl auf Meine stete Unterstützung zählen.

Lagenburg, am 26. April 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinić m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Clam-Martinić!

Ihrem Antrage entsprechend, habe Ich dem Ansuchen Meiner Minister Dr. Baernreither und Dr. Bobrzyński und Meines Handelsministers Dr. Urban um Enthebung vom Amte keine Folge gegeben. Meine an diese Minister gerichteten Handschreiben folgen mit.

Lagenburg, am 26. April 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinić m. p.

Lieber Dr. Baernreither!

Ich finde Mich nicht bestimmt, Ihrem Ansuchen um Enthebung von dem Amte Meines Ministers zu willfahren, und versichere Sie Meines fortdauernden Vertrauens.

Lagenburg, am 26. April 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinić m. p.

Lieber Dr. Bobrzyński!

Ich finde Mich nicht bestimmt, Ihrem Ansuchen um Enthebung von dem Amte Meines Ministers zu willfahren, und versichere Sie Meines fortdauernden Vertrauens.

Lagenburg, am 26. April 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinić m. p.

Lieber Dr. Urban!

Ich finde Mich nicht bestimmt, Ihrem Ansuchen um Enthebung von dem Amte Meines Handelsministers zu willfahren, und versichere Sie Meines fortdauernden Vertrauens.

Lagenburg, am 26. April 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinić m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Ermächtigung vom 24. April d. Js. dem außerordentlichen Professor der Chemie an der Universität in Innsbruck Dr. Karl Hopfgartner den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu verleihen:

das Militär-Verdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdekoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde: dem Obersten Artur Grafen Alberti d'Enno, Kommandanten eines Husaren-Reg., dem Major Johann Vereani des 4. Tir. Kaiserj.-Reg.; dem vor dem Feinde gefallenen Oberleutnant Robert Reitmayr des 1. Tir. Kaiserj.-Reg.;

in Anerkennung tapferen Verhaltens und vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde: dem Leutnant i. d. R. Hans Bayer des III. Kaiserj.-Reg.

Verordnung des Finanzministeriums vom 28. April 1917,

betreffend die ausnahmsweise Einlösung der außer Umlauf gesetzten Reichsmünzen zu 20 Heller.

Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse des Kriegszustandes, welche es einem Teile der Bevölkerung erschwert oder unmöglich gemacht haben, die einberufenen Reichsmünzen zu 20 Heller innerhalb der mit der Verordnung vom 31. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 237, festgesetzten, mit 30. April 1917 ablaufenden Frist zur Einlösung zu bringen, wird im Einverständnisse mit dem königlich ungarischen Finanzministerium verfügt, daß die Reichsmünzen zu 20 Heller österreichischen und ungarischen Gepräges von den k. k. Kassen und Ämtern noch bis auf weiteres zum Nennwerte bei allen Zahlungen und im Verrechnungswege anzunehmen sind.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Wirksamkeit.

Spitzmüller m. p.

Rundmachung

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 21. April 1917, Bl. XIII—92/3, betreffend Aufhebung von Viehverkehrs-Beschränkungen gegenüber der Schweiz.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Wien durch Schlachtung getilgt wurde, die Entseuchungsarbeiten zur Durchführung gelangten und der ganze Kanton St. Gallen als seuchenfrei gemeldet wird, hat die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch unterm 14. April 1917, Bl. III—15/11, die mit ihrer Rundmachung vom 30. März 1917, Bl. III—15/6, für die Grenzstrecke von Mäder bis Rheindorf erlassenen Verkehrsbefchränkungen und Einfuhrverbote wieder außer Geltung gesetzt.

Dies wird mit Beziehung auf die hierortige Rundmachung vom 3. April 1917, Bl. XIII—92/1, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Am 28. April 1917 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXXIII. und LXXIV. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet.

Das LXXIII. Stück enthält unter Nr. 183 das Kaiserliche Patent vom 26. April 1917, betreffend die Einberufung des Reichsrates.

Das LXXIV. Stück enthält unter Nr. 184 die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 27. April 1917, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Tierhaaren.

Am 29. April 1917 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXXV. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 185 die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. April 1917, betreffend die Regelung des Verkehrs hinsichtlich einiger Wildgattungen; Nr. 186 die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium und dem Handelsministerium vom 26. April 1917, womit der § 12 der die Frachtturndengebühren betreffenden Ministerialverordnung vom 27. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 337, abgeändert wird; Nr. 187 die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. April 1917, betreffend die ausnahmsweise Einführung der außer Umlauf gesetzten Nickelmünzen zu 20 Heller.

Nichtamtlicher Teil.

Das Reichsgesetzblatt und die „Wiener Zeitung“ vom 27. April d. Js. veröffentlichten zwei Verordnungen des Finanzministeriums vom 23. April 1917, die den besonderen Verhältnissen der vom Kriege betroffenen Teile des Staatsgebietes durch Sonderbestimmungen über die direkten Steuern und die Gebühren Rechnung tragen. Die erste der beiden Verordnungen ist eine Novelle zur Ministerialverordnung vom 30. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 358, die die Abschreibung direkter Steuern in den vom Kriege betroffenen Gebieten geregelt und ein vom normalen Steuerabschreibungsverfahren abweichendes, der Häufigkeit von Abschreibungsfällen entsprechendes außerordentliches Verfahren vorsehen, auch die Veranlagung der direkten Steuern in diesen Gebieten den besonderen Verhältnissen entsprechend vereinfacht und schließlich Begünstigungen bei der Einhebung und Entrichtung öffentlicher Abgaben durch die Organe der Finanzverwaltung eingeführt hatte. Die neue Verordnung dehnt vor allem, der Fortdauer der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Umstände entsprechend, die zeitlich mit Ende 1916 befristeten Teile der älteren Verordnung bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Jahres aus. Sie erweitert die Befugnis der Finanzlandesbehörde, Fristen im Verfahren zu erstrecken und Fristverlängerungen nachzusehen, und gestattet eine Wiederholung des außerordentlichen Abschreibungsverfahrens bei Wiederholung der seine Einleitung begründenden außerordentlichen Umstände (feindliche Besetzung, Evaluierung, kriegerische Operationen usw.). Von einigen anderen Neuerungen im Interesse der Steuerpflichtigen abgesehen, die die praktische Erfassung nahegelegt hat, sind die neuen Vorschriften hauptsächlich dem erwähnten außerordentlichen Abschreibungsverfahren gewidmet. Die ältere Verordnung hatte eine sehr starke Mitwirkung der Gemeindeverwaltungen vorgesehen, während die neue Verordnung gestattet, dort, wo dieser Mitwirkung der Gemeinde außerordentliche Hindernisse entgegenstehen, die Schadenserhebungen vertrauenswürdigen, von den Steuerbehörden ausgewählten Personen, die dem Kreise der Beamenschaft nicht angehören müssen, zu übertragen; war früher individuelle Schadenserhebung und Schadensfestsetzung erforderlich, so kann in Zukunft mit Bewilligung des Finanzministeriums in Gemeinden ländlichen Charakters, in denen die Schädigung eine ziemlich allgemeine und gleichmäßige ist, ein summarisches Verfahren bei Abschreibung der Realsteuern angewendet werden. Schließlich wird bei Einstellung der Steuererhebung deren allmählicher Abbau durch generelle Ratenbewilligung, ferner eine freiere Verteilung der Vorauszahlung für die Abschreibung von Steuer- und Gebührenrückständen nach der wirtschaftlichen Gesamtlage des Steuerpflichtigen gestattet. Es ist zu hoffen, daß diese Verfügungen es ermöglichen werden, den Betroffenen die ihnen gebührenden Steuerbegünstigungen schnell und reibungslos zukommen zu lassen.

Auf dem Gebiete der Gebührenveranlagung er-

achtete es das Finanzministerium für geboten, den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Lage der durch den Krieg Geschädigten durch besondere administrative Maßnahmen Rechnung zu tragen, die, soweit dies im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist, auf die tüftlichste Milderung derjenigen Härten und Unbilligkeiten abzielen, welche die strenge Anwendung der dormalen geltenden Gebührenvorschriften vielfach mit sich bringen würde. Dieses Ziel soll durch die zweite, am 27. April in Kraft getretene Verordnung des Finanzministeriums erreicht werden. Die Gebührenerleichterungen, die durch diese Verordnung gewährt werden, bilden eine Ergänzung der durch die Abschreibungsverordnung eingeräumten Begünstigungen und sind nach ihrem Wesen und Anwendungsgebiete teils besondere Ausnahmsbestimmungen für die vom Kriege betroffenen Gebiete, teils allgemeine Erleichterungen für das gesamte Staatsgebiet.

Zu den Begünstigungen der ersteren Art gehören vor allem folgende, auf dem Gebiete der Immobiliengebühren vorgesehene Erleichterungen: Für die im Eigentum gebührenäquivalentpflichtiger Rechtssubjekte stehenden unbeweglichen Sachen, welche in den vom Kriege betroffenen Gebieten gelegen sind und hinsichtlich welcher wegen kriegerischer Ereignisse die Abschreibung oder Ermäßigung, die Unterlassung der Vorschreibung oder die Stundung der Grund- oder Gebäudesteuer bewilligt wurde, soll von Amts wegen für den gleichen Zeitraum auch das Gebührenäquivalent nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1 bis 5 der Verordnung abgeschrieben, ermäßigt oder gestundet werden. Durch kriegerische Ereignisse erfolgte Wertverminderungen unbeweglicher Sachen in den vom Kriege betroffenen Gebieten sollen bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Immobiliengebühren weitgehende Berücksichtigung — insbesondere im Wege des Abschlusses von Wertübereinkommen — finden, und zwar unter den im § 7 der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen auch dann, wenn die Wertverminderung erst nach dem Eintritte der Gebührenpflicht einer Liegenschaftsübertragung stattgefunden hat.

Die Erwägung, daß in Nachlassfällen der Verlehrs der Parteien mit dem Abhandlungsgericht in den vom Kriege betroffenen Gebieten oft vollkommen behindert, mindestens aber sehr erschwert ist oder die rechtzeitige Erstattung der Nachlassnachweisung aus sonstigen Gründen unmöglich erscheint, führte weiter zur Gewährung der im § 9 der Verordnung vorgesehenen Begünstigung, wonach die Kriegszeit in die durch die geltenden Vorschriften festgesetzte Frist zur Erstattung der Nachlassnachweisung nicht eingerechnet wird, sofern das Abhandlungsgericht in den vom Kriege betroffenen Gebieten seinen Sitz hat.

Die durch die Verordnung für das gesamte Staatsgebiet eingeräumten allgemeinen Gebührenerleichterungen betreffen die Hemmung gewisser Fristen im gebührenrechtlichen Administrativverfahren durch den gegenwärtigen Kriegszustand. Im Sinne dieser Begünstigungen wird die Kriegszeit weder in die für die grundbücherl. Löschung konvertierter Hypothekarforderungen vorgesehene einjährige Frist, durch deren Einhaltung die Gebührenfreiheit von Konvertierungsdarlehen bedingt ist, noch auch in die in Ansehung der Gebührenbegünstigungen für die Übertragung von Neu- und Umbauten festgesetzte vier- oder sechsjährige Frist eingerechnet werden. Was insbesondere die letzterwähnte Begünstigung anbelangt, so erscheint sie im Hinblick auf die durch den Krieg verursachte allgemeine Störung der Bautätigkeit gerechtfertigt und bedeutet für die Zeit nach dem Kriege eine finanziell sehr erhebliche und mit einem namhaften Opfer des Staatsschatzes verbundene Förderung des Baugewerbes, die, wie bestimmt erhoben werden darf, mit dazu beitragen wird, die Rückkehr zu normalen Verhältnissen auf diesem Gebiete anzubahnen.

Seitens des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung wird amtlich verlautbart:

Die Enthebungen aller unter die Kundmachung vom 6. April 1917, betreffend die Melbung der Enthobenen, fallenden befristet enthobenen Personen, bei welchen die bisher bewilligte Enthebungsfrist während der Durchführung der Kontrolle abläuft, sind — wenn die Verlängerung der Enthebung gelegentlich der Melbung erbeten wurde — für die erbetene Frist als generell verlängert anzusehen, sofern die betreffenden Personen nicht inzwischen eine Verständigung über die Abweisung der Verlängerungsbittte oder über die Außerkräftsetzung der Enthebung erhalten.

Dies gilt sowohl für Wagnisten als auch für Mannschafspersonen, gleichgültig, ob es sich um Dienstpflichtige oder Landsturmpflichtige handelt. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen befristet Enthobenen, welche angewiesen sind, nach Ablauf der Enthebungsfrist direkt auf ihren Dienstposten bei der Armee im Felde einzurücken.

Die generelle Enthebungs-Verlängerung gilt außerdem aber auch noch für jene Personen, bei welchen die Enthebungsfrist bereits vor dem Beginn der durch die erwähnte Kundmachung angeordneten Melbung abgelaufen war, falls sie auf Grund eines rechtzeitig eingebrachten Ansuchens um Enthebungsverlängerung mit einer individuellen Abwartebewilligung beteuert wurden und daher noch als weiterenthoben zu betrachten sind, wenn die Bitte um Enthebungsverlängerung gelegentlich der Melbung neuerlich gestellt worden ist.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sich die generelle Enthebungsverlängerung auf solche Personen, für welche erst um die Neuenthebung ange sucht wurde, nicht bezieht.

Diesen können in besonders begründeten Fällen bei unbedingter Notwendigkeit lediglich individuelle Abwartebewilligungen im Sinne der bisher gültigen Bestimmungen erteilt werden.

Bei dieser Gelegenheit wird auch bekanntgemacht, daß künftighin alle Ansuchen sowohl um Neuenthebung, als auch um Enthebungsverlängerung — soweit es sich nicht um Personen handelt, welche zu den in der obbezeichneten Kundmachung ausgenommenen Gruppen gehören — immer persönlich oder durch bevollmächtigte Stellvertreter bei jener Gemeinde einzubringen sind, in deren Bereich die Betroffenen die Tätigkeit ausüben oder den Sitz der Tätigkeit haben, für welche um Enthebung ange sucht wird.

(Eine neue Wildverordnung.) Im Vorjahre fand bekanntlich mit dem Wilde, das der Zwangabgabe nicht unterlag, maßlose Preistreiberei statt. Die günstige Verwertbarkeit solchen Wildes verleitete manchen Jagdbesitzer dazu, die Strecke nicht oder doch nicht richtig anzugeben. Die zutage getretenen Mißstände in Zukunft hinauszuhalten, ist eine am 29. April zur Verlautbarung gelangte Verordnung des Amtes für Volksernährung bestimmt. Durch diese Verordnung werden für alle Wildgattungen, die für einen Massenkonsum in Betracht kommen, Höchstpreise vorgeschrieben, welche sich im allgemeinen auf der Höhe jener Preise halten, die früher für das Zwangskontingent festgesetzt waren. Die Preise, zu denen das Wild in den Konsum gebracht werden wird, bestimmen die politischen Landesbehörden. Sollte am Verkaufsorte eine Verzehrungssteuer für Wild bestehen, so müßte diese Steuer erst zum Detailpreise hinzuge schlagen werden. Für die Abgabe ungarischen Wildes, dessen Preise viel höher sind als die der Verordnung, wird noch eine besondere Regelung erfolgen. Gleichzeitig haben aber die Landesbehörden auch Vorkehrungen zu treffen, damit nicht Wild inländischer Herkunft fälschlich als ungarisches bezeichnet wird.

Das Zwangskontingent wurde mit Rücksicht auf die allgemeine Lebensmittelsknappheit verschärft, indem ihm nicht nur die bisherigen Wildgattungen, sondern auch noch Wildkaninchen,

Damwild und Gamsen unterworfen wurden. Desgleichen wurde der Prozentsatz der Abgabe erhöht. Bei Hagen und Wildkaninchen bleiben die ersten 50 Stück von jeder Zwangsabgabe frei. Vom 51. Stück an steht die Abgabepflicht mit 50 Prozent ein und steigert sich je nach der Größe der Strecke bis zu 90 Prozent der Jahresstrecke. Bei Schafwild (Rot-, Dam- und Rehwild und Gamsen) unterliegt jedes zweite Stück der Abgabepflicht.

Da es im Vorjahre wiederholt vorkam, daß Wild aus entlegenen Revieren verdröben bei der Uebernahmestelle einsaßte, sind die Landesbehörden nimmehr ermächtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen von der Ablieferungspflicht in dem Sinne zu bewilligen, daß der Jagdbesitzer das Zwangskontingent direkt an Wohlfahrtseinrichtungen im weiteren Sinne, eventuell auch unmittelbar an die arme Bevölkerung abliefern kann.

Manche Jagdbesitzer haben sich bisher der Ablieferungspflicht dadurch entzogen, daß ihre Abschüsse in keinem Verhältnisse zum Wildstande blieben; nach der neuen Verordnung kann die Landesbehörde in solchen Fällen Abschussaufträge erteilen, und wenn der Jagdbesitzer diesen Aufträgen nicht nachkommt, den Abschuss auf seine Kosten durchführen. Schließlich enthält die neue Verordnung auch den Transportbescheinigungszwang für Wildsendungen aus dem Gebiete einer politischen Landesbehörde in das einer anderen. Außer den sehr strengen Strafen sind im § 9 auch noch separate Geldbußen für die Nichterfüllung der Ablieferungspflicht aufgenommen, so daß für ein Stück Hoch- oder Damwild 500 Kronen, für ein Stück Reh- oder Gamswild 100 Kronen, für einen Hagen 10 Kronen und für ein Wildkaninchen 5 Kronen zu zahlen sind. Alle Geldstrafen, sowie die erwähnten Geldbußen sind an die politischen Landesbehörden abzuführen und von diesen zu Approvisionierungszwecken zu verwenden.

Amtsblatt.

Firmaprotokollierungen.

G. B. Firm. 198

Kundmachung. Einz. II 221/2

Änderungen bei einer bereits eingetragenen Firma.

Im Register für Einzelfirmen wurde bei der Firma:

Wortlaut: Jos. Wachtler,

Sitz: Bozen,

Betriebsgegenstand: Manufakturwarengeschäft, folgende Änderung eingetragen:

Der bisherige Inhaber Josef Wachtler infolge Ablebens gelöst.

Nunmehrige Inhaberin: Karolina Witwe Wachtler geb. Conci in Bozen.

Datum der Eintragung: 25. April 1917.

R. t. Kreis- als Handelsgericht Bozen, Abt. IV, am 25. April 1917. 27/4

Tschurtschenthaler.

G. B. Firm. 192

Kundmachung. Ng. A II 110/1

Eintragung einer Einzelfirma.

Eingetragen wurde in das Register Abt.: A.

Sitz der Firma: Bozen.

Firmawortlaut: Ulrich Sulzer.

Betriebsgegenstand: Kommissions-, Obst- und Landesproduktengeschäft.

Inhaber: Ulrich Sulzer, Handelsmann in Bozen.

Datum der Eintragung: 25. April 1917. 26/4

R. t. Kreis- als Handelsgericht Bozen, Abt. IV, am 25. April 1917.

Tschurtschenthaler.

Erledigungen.

Kundmachung.

In dem k. k. Zivil-Mädchen-Pensionate in Wien, dessen Hauptzweck ist, Lehrerinnen für öffentliche Volksschulen und Erzieherinnen für Familien heranzubilden, kommen mit Beginn des Schuljahres 1917/18 fünf Staats-Stiftplätze, weiter ein Zivil-Lotto-Stiftplatz und zwei Militär-Lotto-Stiftplätze zur Besetzung. Auf diese Freiplätze haben bei gleicher Vorbildung und Würdigkeit zunächst die von beiden Eltern, dann die vom Vater, hernach die von der Mutter verwaisenen und in Ermangelung solcher, nicht verwaisenen Töchter von Zivil-Staatsbeamten (auf die Militär-Lotto-Stiftplätze Töchter von k. u. k. bzw. k. k. Offizieren und Militärbeamten in gleicher Reihenfolge) Anspruch.

Nach dem Statute (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, ausgegeben am 15. Dezember 1875, Stück XXIV) wird zur Aufnahme in das k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat erfordert:

- a) ein Alter zwischen 13 und 15 Jahren,
- b) ein gesunder und normal entwickelter Körper,
- c) sittliche Unbescholtenheit,
- d) diejenigen Kenntnisse und jenes Maß geistiger Reife, welche von einer absolvierten Schülerin der sechsten Klasse einer achtklassigen Volksschule zu fordern sind,
- e) Kenntnis der deutschen Sprache,
- f) Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Klavierspieler.

Der Nachweis der Aufnahmebedingungen a, b und c ist durch amtliche Zeugnisse, jener der Bedingungen d, e und f durch ein für diesen Zweck an einer Staatsanstalt für Bildung von Lehrern und Lehrerinnen zu erwerbendes Zeugnis zu erbringen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Dezember 1875, Bl. 19.066, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 52), welches nebst den Noten über die einzelnen Schulgegenstände und der Angabe, wie weit die Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Klavierspieler reichen, das Endurteil auszusprechen hat, ob der Prüfling nach Befähigung und Wissen zur Aufnahme in das k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat sehr gut, gut, genügend oder minder genügend geeignet ist.

Die Formulare für das als Nachweis der Aufnahmebedingung b dienende amtsärztliche Zeugnis sind unentgeltlich von der Obervernehmung des k. k. Zivil-Mädchen-Pensionates in Wien (VIII., Josefstädterstraße Nr. 39) zu beziehen.

Der ärztliche Befund ist dem Gesuche unter Anfertigung (vom Amtsärzte) versiegelt, beizuschließen.

Zur vollen Sicherstellung der Bedingung b werden die Böglinge noch vor ihrem Eintritte in das Pensionat einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, durch deren Ergebnis die wirkliche Aufnahme bedingt ist.

Die Gesuche um diese Stiftplätze sind längstens bis 15. Mai 1917 an die Obervernehmung des k. k. Zivil-Mädchen-Pensionates in Wien (VIII., Josefstädterstraße Nr. 39) einzufenden.

Außer den oben angeführten Dokumenten müssen noch beigebracht werden:

1. ein legalisierter Revers *), daß die Kandidatin nach Vollendung ihrer Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin in öffentlichen Schulen sich verwenden wird;
2. ein legalisiertes Mittellosigkeitszeugnis;
3. das letzte Aufstellungsbekret des Vaters und im Falle des Ablebens desselben oder der Mutter zugleich die beglücklichen Totenscheine.

In dem Gesuche ist ferner die Zahl der Geschwister der Kandidatin und wie viele derselben versorgt sind, anzugeben; dann sind die Höhe der Bezüge oder der Pension des Vaters oder der Mutter und der allfällige Erziehungsbeitrag

der Kandidatin, das Vermögen der Eltern oder des Kindes, endlich die Dienstzeit des Vaters bestimmt und glaubwürdig nachzuweisen. Zu spät einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

*) Revers-Formulare für Petenten um Stiftplätze.

Für den Fall, als mir ein Freiplatz im k. k. Zivil-Mädchen-Pensionate in Wien verliehen werden sollte, übernehme ich mit Einwilligung meiner gesetzlichen Vertretung hiemit die Verbindlichkeit, nach Vollendung meiner Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung vom Beginn des der Ablegung dieser Prüfung folgenden Jahres angefangen, ununterbrochen durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen mich verwenden und in dem Falle, als ich diese Verbindlichkeit nicht erfüllen sollte, die für mich im Pensionate aufgewendeten Verpflegungskosten im entsprechenden Betrage zurückzubezahlen.

Urkund dessen etc.

(Unterschrift des Bögling und Einwilligungserklärung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde, beziehungsweise des Vaters und der Familiatsbehörde.)

Wien, im März 1917.

Vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Bl. 1518/3 A ex 1916.

3

Kundmachung.

Frau Bianca v. Hebenstreit, geb. v. Gasteiger, Gattin des Herrn Benedikt Ritter v. Hebenstreit, k. k. Statthaltereirates in Innsbruck und Tochter des k. k. Majors Marc Aurel v. Gasteiger, hat sich entschlossen, zum Andenken an ihren verstorbenen Vater eine Studienstiftung für einen am k. k. Gymnasium in Meran Studierenden zu errichten.

Die jährliche Rente des Stiftungskapitales im Betrage von 153 Kronen wird am 1. Juni eines jeden Jahres, dem Todestage des Herrn Marc Aurel v. Gasteiger, an einen dürftigen und würdigen Schüler des k. k. Gymnasiums in Meran verliehen und gelangt für das Jahr 1916/17 hiemit zur Ausschreibung.

Zum Bezuge der Stiftungsrente berechtigt sind in erster Linie dürftige und würdige Schüler, die Anverwandte des Marc Aurel v. Gasteiger sind und dessen Familiennamen (v. Gasteiger) führen; in Ermangelung von solchen, Schüler, die in der Stadtgemeinde Meran heimatberechtigt sind, mangels solcher aber überhaupt Schüler, welche in einer anderen Gemeinde Tirols heimatberechtigt sind.

Die Verleihung der Stiftungsrente erfolgt durch die k. k. Statthalterei in Innsbruck über Vorschlag des Professoren-Kollegiums des k. k. Gymnasiums in Meran. Bei Erstattung dieses Verleihungsvorschlages hat der jeweilige Bürgermeister von Meran Sitz und Stimme.

Die Bewerbungsgesuche sind entsprechend belegt (Taufschein, Heimatschein, Impfszeugnis, Mittellosigkeitszeugnis, letzte zwei Studienzeugnisse, eventuell Nachweisung der Verwandtschaft) bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Meran bis spätestens 15. Mai d. Js. einzubringen.

R. t. Bezirkshauptmannschaft Meran

am 17. April 1917.

Der k. k. Statthaltereirat:

Walli.

Convocationen.

3

G. B. A 32/17/5

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.

Michael Nier, Zugerbauer in Seis am Schlern, ist am 25. Februar 1917 gestorben.

Alle, die an die Verlassenschaft eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei diesem Gerichte am 31. Mai 1917 vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 1, mündlich oder bis zu diesem Tage schriftlich anzumelden und nachzuweisen. Sonst

wird den nicht durch ein Pfandrecht versicherten Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustehen.

R. I. Bezirksgericht Kaselruth, Abt. I,
am 25. April 1917. 107/4
Fankhauser.

Erinnerungen.

1 G. Bl. T III 6/17/2
**Einleitung des Verfahrens zur Todes-
erklärung**

der Josefa Christanell geb. Fender, Tochter des Kaspar und der Anna Kosler, geb. 8. Oktober 1867 in Naturns, die am 28. Juni 1904 in ein Spital nach Bergamo gebracht wurde und seither verschollen ist.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des § 24, Z. 1 a. b. G. B. eintreten wird, wird auf Ansuchen des Mathias Kosler, Bauern in Partschins, das Verfahren zur Todeserklärung der Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Gerichte oder dem Kurator, Herrn Ferdinand Minatti, k. k. Oberoffizial i. P. in Meran, Nachrichten über die Genannte zu geben.

Josefa Christanell wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis ihres Lebens zu setzen.

Das Gericht wird nach dem 15. Mai 1918 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

R. I. Kreisgericht Bozen, Abt. III
am 25. April 1917. 27/4
Dr. Deß.

1 G. Bl. T III 1/17/3
**Einleitung des Verfahrens zur Todes-
erklärung**

des Franz Rößner, geboren 31. März 1844 in Langenbruck, Bez. Eger, zuletzt Bahnspediteur in Meran, der am 25. November 1883 am Rückwege von einem Dienstgange nach Obermais spurlos verschwunden ist.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des § 24, Z. 1 a. b. G. B. eintreten wird, wird auf Ansuchen der Agnes Rößner geb. Skivinska in Meran das Verfahren zur Todeserklärung des Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Gerichte oder dem Kurator, Herrn Ferdinand Minatti, k. k. Oberoffizial i. P. in Meran, Nachrichten über den Genannten zu geben.

Franz Rößner wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Gericht wird nach dem 15. Mai 1918 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden. Der Antragstellerin wird das Armenrecht bewilligt.

R. I. Kreisgericht Bozen, Abt. III,
am 25. April 1917. 27/4
Dr. Deß.

Konkurse.

G. Bl. S 27/13, S 29/13/453
Kundmachung.

Der mit Beschluß dieses Gerichtes vom 19. Mai 1913, G. Bl. S 27/13, über das Vermögen der Firma Hotel Schgraffer, Kleiber und Kreiner, und über deren Gesellschafter Josef Kleiber und Josef Kreiner in Bozen eröffnete Konkurs wird gemäß § 189 R. O. für beendet erklärt.

R. I. Kreisgericht Bozen, Abt. III,
am 25. April 1917. 27/4
Dr. Deß.

G. Bl. S 17/14/63

Kundmachung

Im Konkurse über das Vermögen des Josef Steiner, Tischlermeister in Algund, hat nun auch der Masseverwalterstellvertreter Hr. Dr. Richard Pöbiger, Advokat in Meran, die Verwaltungsrechnung und seine Deservitennote überreicht.

Bei der auf 2. Mai 1917 vormittags 9^{1/2} Uhr bereits anberaumten Tagung, bei welcher die Konkursgläubiger auch über den Anspruch des Masseverwalterstellvertreters auf Belohnung und Ersatz seiner Auslagen Beschluß zu fassen haben werden, können die Gläubiger Einsicht in die Verwaltungsrechnung nehmen und ihre Bemerkungen hiezu abgeben.

Der Gläubigerausschuß wird zur Prüfung der Rechnung zu obigem Termine einberufen.

R. I. Bezirksgericht Meran, Abt. I
am 24. April 1917. 133/4
Braitenberg.

Anzeigen.

Vereinsauflösung.

Der Viehversicherungsverein Böran hat sich am 19. Mai 1913 aufgelöst und das Vermögen der Anstalt eingesandt. 35/8

Gemeindeamt Böran.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterlagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Arbeiter-Consum-Verein Telfs.

Gemäß § 37 der Statuten wird hiemit bekannt gegeben, daß der Vorstand in seiner Sitzung vom 28. April 1917 beschlossen hat, die diesjährige

ordentliche Generalversammlung

auf den
20. Mai 1917 um halb 3 Uhr nachmittags im Gasthause zur „Post“
in Telfs

mit folgender Tagesordnung anzusehen:

1. Wahl von 2 Stimmzählern.
2. Bestimmung, ob die Wahlen geheim oder offen vorgenommen werden sollen.
3. Verlesen des Protokolles der letzten Generalversammlung vom 14. Mai 1916.
4. Verlesen des amtlichen Revisionsberichtes.
5. Entgegennahme der Rechnung pro 1916 und Abstimmung über den Antrag des Vorstandes wegen Verteilung des Reingewinnes.
(Der Vorstand beantragt, wie üblich, K 1— als Dividende pro Anteil.)
6. Bericht des Aufsichtsrates (Rechnungsrevisoren) und Abnahme der Rechnung.
7. Beschlußfassung über die Entlohnung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (Aufsichtsrat) pro 1917.
8. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates pro 1917.
9. Beschlußfassung, ob an die Teilnehmer der Generalversammlung K 1— vergütet werden soll.
10. Allfälliges.

Allfällige Anträge, die an dieser Generalversammlung verhandelt werden sollen, müssen 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand geleitet werden.

Sollte diese Generalversammlung um 1/23 Uhr

nicht beschlußfähig sein, so findet am selben Tag und demselben Ort um 1/24 Uhr Nachmittag eine zweite Generalversammlung statt, und zwar mit der gleichen Tagesordnung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. 38/5

Kundmachung.

Die Produktiv-Genossenschaft der Dekorations-, Zimmer-, Schriftenmaler und Lackierer zu Innsbruck, reg. Gen. m. b. H., hält **Donnerstag den 3. Mai 1917** um 6 Uhr abends in ihrem Büro eine

außerordentliche Generalversammlung

ab, zu welcher die Mitglieder eingeladen sind.

Tagesordnung:

1. Zuweisung einer Remuneration an den Vorstand.
2. Bestimmung des Höchstbetrages der monatlichen Entnahmen seitens der Mitglieder aus ihrem Genossenschaftsguthaben.
3. Beschlußfassung über die Deckung der aus den Geschäftsjahren 1914 und 1915 resultierenden Verluste.
4. Beschlußfassung über Gutschrift des von der Genossenschaft in das Haus Innsbruck, Andreas Hoferstraße 14, investierten Kapitals an die einzelnen Genossenschafter.
5. Ermächtigung des Vorstandes zum Verkaufe des Hauses Andreas Hoferstraße 14 und Bestimmung des Mindestverkaufspreises.
6. Sohin Nichtigstellung der ungültigen Beschlüsse der XII. ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand der Produktiv-Genossenschaft der Dekorations-, Zimmer-, Schriftenmaler und Lackierer zu Innsbruck, reg. Gen. m. b. H.

Der Vorsitzende: Hanns Gumbert.

38/15